

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (VwV-Rückbau Wohngebäude)

Vom 25. Januar 2023

Mit dem Förderprogramm „Rückbau Wohngebäude“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung werden die Gemeinden bei der Anpassung ihres Wohnungsbestands an die demografische Entwicklung durch die Förderung des Rückbaus von nicht mehr erforderlichem Wohnraum unterstützt. Hierfür stehen für das Jahr 2023 Landesmittel in Höhe von 3.000.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden hiermit nach Maßgabe der der Regelungen der VwV-Rückbau Wohngebäude vom 25. Juni 2013 (SächsABl. S. 672), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S246), ausgeschrieben.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird der Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden. Zu den Wohngebäuden und den anzurechnenden Wohnflächen gehören auch Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen nichtrückzahlbaren Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens bis zu 50 Euro je Quadratmeter zurück gebauter Wohnfläche.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Die Gemeinden dürfen die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiterleiten, wenn dieser die Maßnahme durchführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Bewilligung von Zuwendungen für den Rückbau von nicht mehr benötigtem Wohnraum ist, dass

- a) die Gemeinde, in der die Rückbaumaßnahme erfolgen soll, über ein höchstens 10 Jahre altes (Stichtag: Tag

- b) dieser Ausschreibung) integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt, welches Aussagen über den Rückbau von Wohngebäuden enthält und aus denen der Rückbaubedarf für die Antragsobjekte ableitbar ist, die Rückbaumaßnahme außerhalb eines Fördergebietes der Bund-Länder-Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ beziehungsweise eines noch bestehenden Fördergebietes der bisherigen Programme der Städtebaulichen Erneuerung liegt,
- c) die Rückbaumaßnahme aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung erforderlich ist.

Weitere Informationen können unter dem Link <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/landesprogramme-6416.html> abgerufen werden.

5. Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), 01054 Dresden, bis zum

31. Juli 2023

gestellt werden.

Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Antragszeitpunkts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Die Antragsformulare der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) sind im Internet unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag.

Dresden, den 25. Januar 2023

Staatsministerium für Regionalentwicklung
Rothenberger-Temme
Abteilungsleiterin